

Gesetzentwurf

Hannover, den 25.09.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische ELER-Fördergesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 435 S. 1)“ die Angabe „sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152; L. 2022/128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

¹Die Bewilligungsstelle teilt der antragstellenden Person bei erstmaliger Beantragung einer Förderung eine Registriernummer zu (Betriebsnummer), wenn nicht bereits nach § 7 Abs. 1 GAPInVeKoSG eine Betriebsnummer zugeteilt wurde. ²Es finden auf alle ELER-Interventionen § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) und zum Zweck der Durchführung des Artikels 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikels 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 § 4 Satz 1 GAPFinISchG entsprechend Anwendung.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Gewährung von Zahlungen für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die §§ 3, 4, 8, 9, 10, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG entsprechende Anwendung.“
4. In Kapitel 4 wird nach § 12 der folgende neue § 13 angefügt:

„§ 13

Entbehrlichkeit von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht und die öffentlichen Auftraggeber von den in § 99 Nr. 1 oder 3 GWB genannten Stellen nur Mittel aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Umsetzung von nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dienen, erhalten.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes**

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielraum bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Bedingt durch diese Gegebenheiten wurde das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG) erlassen, welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, da der Bund für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mangels Regelungskompetenz die für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) einschlägigen Vorschriften weder für anwendbar erklären, noch entsprechende Vorschriften erlassen konnte. Mit Voranschreiten der Förderperiode stellt sich heraus, dass es ein Bedürfnis gibt, weitere für den EGFL geltende Vorschriften auch für den ELER für anwendbar zu erklären, um die Fördertatbestände zu den beiden Fonds möglichst gleich behandeln zu können.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Anwendbarkeitserklärungen in diesem Änderungsgesetz getroffen. Zudem soll eine Regelung aufgenommen werden, gemäß welcher in bestimmten Fällen von der Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) abgesehen werden kann.

II. Wesentliche Ergebnisse einer Gesetzesfolgeabschätzung

Die unter I. aufgeführten Anlässe und Ziele und die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung des ELER gewährt, in Niedersachsen genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung im weiteren Verlauf der Förderperiode 2023-2027 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative zur Schaffung einer formalgesetzlichen Grundlage ist nicht gegeben, da es eines Parlamentsgesetzes bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die Begünstigten des ELER entfalten.

Eine Finanzfolgeabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Kosten entstehen.

III. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung

Von zehn angeschriebenen Verbänden und Institutionen ist eine Stellungnahme eingegangen: Der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Städtetag unter dem Dach der AG der kommunalen Spitzenverbände haben sich geäußert.

Grundsätzlich wurde dem Gesetzentwurf zugestimmt. Eine kritische Anmerkung betrafen Teile des NEFG, die nicht von diesem Änderungsgesetz betroffen sind, sowie die Gesetzessystematik (§ 13 NEFG). Diese Anmerkungen werden bei einer zukünftigen Anpassung des NEFG zu einer Neubewertung der angesprochenen Aspekte führen

IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

V. Auswirkungen auf andere Bereiche

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind mit diesem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dieses Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Durch dieses Gesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neugestaltung des § 2 ergibt.

Zu Buchstabe b:

Aus der Anfügung des neuen § 13 ergibt sich das Erfordernis einer redaktionellen Änderung.

Zu Nummer 2:

Der § 2 wird neu gefasst, um den Anwendungsbereich bundesrechtlicher Vorschriften für den ELER um das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) zu erweitern.

Der Verweis auf § 7 Abs. 2 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPIn-VeKoSG) entfällt, da er für den ELER keine Relevanz entfaltet.

§ 2 Abs. 1 GAPFinISchG sieht für den Bereich des EGFL ein Verbot der Schaffung von Umgehungstatbeständen durch die begünstigte Person vor. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116, welcher sich zwecks einer solchen Regelung an die Mitgliedstaaten richtet und festlegt, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen vorzusehen haben, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden und dass begünstigte Personen Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen des Unionsrechts zuwider, geschaffen haben.

§ 3 GAPFinISchG regelt für den Bereich des EGFL notwendige Vorgaben zur Identifizierung der begünstigten Personen.

§ 4 Satz 1 GAPFinISchG enthält eine Regelung für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Artikel 59 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie des Artikel 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Für die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ergänzend die Teile 1 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dessen Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG). Entsprechende Regelungen sind nach den Artikeln 59 Abs. 4 sowie 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und

des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3:

Bei der Revision des NEFG fiel auf, dass die §§ 9, 10 des GAPInVeKoSG nicht für anwendbar erklärt wurden. Im Sinne der Gleichbehandlung der EU-Fonds ELER und EGFL wird dies nachgezogen. Zudem erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

Zu Nummer 4:

§ 13 modifiziert die Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich.

Bei der Reform des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) im Jahr 2020 ist bereits eine Erleichterung für Begünstigte, die unter den § 99 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fallen, geschaffen worden. Dabei ist für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB die Einhaltung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich ausgenommen. Davon betroffen sind Begünstigte, wie z. B. private Institutionen und Verbände.

Unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ist die Gruppe der Begünstigten, wie z. B. private Institutionen und Vereine, wieder zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet. Das bedeutet, dass ein Statuswechsel von einer Privatperson in einen öffentlichen Auftraggeber erfolgt

- bei juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die
- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und
- überwiegend von Stellen nach § 99 Nr. 1 oder 3 GWB einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden (staatliche Finanzierung) oder
- eine Besetzung nach der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane von mehr als 50 % durch den Staat besteht.

Die Begünstigten, die unter den § 99 Nr. 2 GWB fallen und demnach öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes sind, sind weiterhin zur Umsetzung des Vergaberechts, auch im Unterschwellenbereich, verpflichtet. Dies stellt sowohl diese Gruppe von Begünstigten, also die Antragsteller im Zusammenhang mit nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen, als auch die Bewilligungsstellen vor eine große Herausforderung. Mit der getroffenen Ergänzungsformulierung soll nicht der § 99 Nr. 2 GWB im Ganzen ausgenommen werden, sondern lediglich diejenigen, die unter § 99 Nr. 2 a GWB fallen. Somit sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, die der Aufsicht des Staates unterliegen und bei denen die Geschäftsführung bzw. Aufsichtsorgane vom Staat berufen sind, unberücksichtigt.

Eine vollumfängliche Verfahrenserleichterung für die Begünstigten und die Verwaltung (z. B. reduzierter Recherche- und Schriftwechselaufwand, Reduzierung des Anlastungsrisikos) kann nur sichergestellt werden, wenn auch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 a GWB von der Anwendung des NTVergG, und damit von der Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnung, ausgenommen werden. Derzeit bestehen in bestimmten Fällen sowohl Vorschriften zu Vergaben im Zuwendungsrecht durch die Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide, als auch Regelungen des NTVergG.

Recherchen und Schriftwechsel, um eine Zuordnung in den § 99 Nr. 2 GWB seitens der Bewilligungsstellen vorzunehmen, entfallen vollständig. Diese dadurch gewonnene Zeitersparnis auf Seiten der Bewilligungsstelle und der damit verbundenen Verfahrenserleichterung für die Begünstigten schafft auf beiden Seiten eine sichere Rechtsanwendung und gewährleistet die Umsetzung der politisch zugesagten Verwaltungsvereinfachungen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, welche durch die Anfügung des neuen § 13 erforderlich wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.